

Frau Thien

im Hause

**Aktenzeichen: 65-FB 67.34/2780/2023/180**

**Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, 7 Abs. 3 UVPG**

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne (Abbaufäche: ca. 8,72 ha)

**Antragsteller:** Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. & KG, Hauptkanal links 88 , 26871 Papenburg

**Bauort:** Lünne

**Gemarkung:** Lünne, Flur: 45, Flurstück(e): 31/2 44/5 36 37 38

**Ihr Schreiben vom 11.05.2023**

**Ihr Zeichen: 671/225-34.2023.41**

### **Stellungnahme zum UVP-Bericht**

Die Stellungnahme erfolgt zum Schutzgut Wasser sowie zu Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern.

Das Schutzgut Wasser manifestiert sich in erster Linie in den Vorgaben der EG-Wasser-Rahmenrichtlinie, die wiederum im Wasserhaushaltsgesetz, der Oberflächengewässer-Verordnung sowie der Grundwasserverordnung konkretisiert werden. Generelles Ziel ist die Erreichung eines guten ökologischen und chemischen Zustandes der Oberflächengewässer, bei künstlichen und erheblich veränderten Gewässern des guten ökologischen Potentials und des guten chemischen Zustandes. Beim Grundwasser ist der gute mengenmäßige und chemische Zustand zu erreichen. Weiterhin gilt das Verschlechterungsverbot, d.h. die Qualitätskomponenten (Fische, Makrozoobenthos, Phytoplankton, Makrophyten) dürfen durch ein Vorhaben nicht in ihrer Einstufung verschlechtert werden.

### **Schutzgut Wasser, Teilbereich Oberflächengewässer**

Mit dem geplanten Bodenabbau soll ein Sandabbaugewässer (Gewässer III. Ordnung) mit einer Größe von rd. 9,99 ha entstehen. Im Endausbau soll eine Wasserfläche von rd. 8,72 ha Größe erreicht werden.

Das Abbaugut wird über Spülrohrleitungen auf ein Spülfeld transportiert, welches im Westen der Abbaufäche entstehen sollen. Das Rückspülwasser wird direkt über Rücklaufleitungen in den

westlichen Teil des entstehenden Sees zurückgeführt. Nach Abbauende werden sich die natürlichen Seeentwicklungsstadien einstellen.

Im Vorhabengebiet direkt sind drei Oberflächengewässer (Dortmund-Ems-Kanal, Heiteler Graben u. Graben 4.1) vorhanden.

Südlich der Sandabbaustätte befindet sich in ca. 180 m Entfernung ein Gewässer III. Ordnung (Graben 4.1.1). Östlich bis südöstlich des Vorhabengebietes befinden sich die Speller Aa (Gewässer II. Ordnung) und diverse Entwässerungsgräben (Gewässer III. Ordnung).

Hauptgewässer sind der Heiteler Graben (nördlich der Maßnahme) und die „Speller Aa“ (östlich verlaufend). Die „Speller Aa“, Nr. 01004 gem. EG-WRRRL, weist ein schlechtes ökologisches Potential und einen nicht guten chemischen Zustand auf. Der chemische Zustand ergibt sich dabei allein aus der ubiquitär auftretenden Quecksilberbelastung der Fische. Zielgröße ist das gute ökologische Potential und der gute chemische Zustand. Eine Bewertung gem. EG-WRRRL für den Heiteler Graben gibt es nicht.

Die Gewässer werden durch das Vorhaben nicht tangiert, eine Verschlechterung des Wasserkörpers „Speller Aa“ findet nicht statt. Die Zielerreichung wird nicht erschwert.

### **Schutzgut Wasser, Teilbereich Grundwasser**

Die Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser erstrecken sich auf den Grundwasserstand und die Grundwasserqualität. Die Freilegung des Grundwassers erhöht die Verdunstungsmenge und verhindert auf der Abbaufäche die Grundwasserneubildung. Im hydrogeologischen Gutachten sind die Mengen quantifiziert und als gering eingestuft worden (< 5,9 % der Grundwasserneubildung). Der Wasserhaushalt wird nicht erheblich beeinflusst. Die Grundwasserabsenkung im Anstrom des Sees sowie die Aufhöhung im Abstrom sind gering. Eine ringsum angelegte Oberbodenlagerung (Wall) mit Einbindung eines Seeüberlaufes verhindert die Aufstauung des Seewassers oberhalb von 30,9 m ü. NHN, welches dann gedrosselt in den Heiteler Graben abgeführt wird.

Die Grundwasserqualität kann durch den direkten Eintrag von Nähr- und Schadstoffen und durch chemische und biologische Prozesse im Laufe der Gewässerentwicklung beeinflusst werden. Durch geeignete Maßnahmen während des Abbaus (Lagerung von wassergefährdenden Stoffen etc.) und den Selbstabdichtungsprozess können wechselseitige Beeinflussungen von Abbaugewässer und Grundwasser reduziert werden.

Bei dem im Vorhabengebiet vorhandenen Grundwasserkörper handelt es sich um den Grundwasserkörper DE\_GB\_DENW\_3\_02 „Plantlünner Sandebene (Mitte)“. Der mengenmäßige Zustand wird mit „gut“ bewertet, der chemische Zustand wird mit „schlecht“ bewertet. Das Vorhaben führt nicht zu einer Verschlechterung dieser Einstufungen. Die Auswirkungen werden weitgehend neutral sein.

### **Schutzgut Wasser, Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern**

Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern können sich mit der Fläche, dem Boden und der Vegetation als Lebensraum für die Fauna ergeben. Die Bodenfunktionen entfallen auf einer Fläche von rd. 8,72 ha. Durch die Freilegung des Grundwassers auf dieser Fläche vergrößert sich die Verschmutzungsempfindlichkeit des Bodens und des Grundwassers. Im Gegenzug verringert sich diese Gefahr durch die wegfallende landwirtschaftliche Teilnutzung der Fläche. Es werden voraussichtlich 653.360 m<sup>3</sup> Boden entnommen.

### **Bewertung der Umweltauswirkungen**

Für das Schutzgut Wasser ergeben sich durch die geplante Erweiterung der Abbaufäche keine zusätzlichen Auswirkungen, die als signifikant zu bewerten wären. Die verbleibenden Umweltfolgen sind damit hinnehmbar.

Im Auftrag

  
Übermühlen

Fachbereich 65  
Abtlg. 640

Im Hause

BA-Nr.: **65-640.34./2780/2023/180-kt**  
Antragsteller: **Firma Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. & KG**  
Baugrundstück: **Lünne, -**  
:  
Gemarkung: **Lünne, Flur45, Flurstück(e): 31/2 44/5 36**  
Vorhaben: **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne (Abbaufäche: ca. 8,72 ha)**

Die Firma Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. & KG plant den Abbau von Sand in der Gemeinde Lünne für die Rohstoffgewinnung u.a. für Baumaßnahmen am Dortmund-Ems-Kanal.

Die Gewinnung von Sand soll im Nassbauverfahren durchgeführt werden.

Der Antragsteller erwartet Luftverunreinigung durch Maschinen- und LKW-Einsatz. Eine Staubentwicklung wird vor allem bei trockenen, sommerlichen Wetterlagen erwartet. Zur Vermeidung von Staubbildung sollen nach Bedarf die Depotfläche mit Wasser berieselt werden. Oberbodenlager und Spüldämme sollen durch eine Vegetationssaat begrünt werden. Die Vorgaben der TA Luft sind einzuhalten.

Der Antragsteller erwartet im Bereich der Erschließungswege (Abtransport) und des Spülfelds eine erhöhte Lärmbelastung. Die Vorgaben der TA Lärm sind zu beachten.

Erschütterungen werden in einem unerheblichen Maße erwartet.

Ein Standsicherheitsgutachten kommt zu dem Schluss, dass ein Böschungsbruch nicht zu erwarten ist. Ein Hydrogeologisches Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass durch die mit dem Abbau verbundenen Wasserstandsänderungen nicht über die Grenze der Abbaustätte hinausgehen. Damit wird nicht mit einer Beeinträchtigung der Bausubstanz umliegender Gebäude gerechnet.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf den Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, erwartet.

  
J. Sunnemann

**Aktenzeichen: 65-610.34/2780/2023/180**

---

**Antragsteller: Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. & KG**  
**Hauptkanal links 88 , 26871 Papenburg**

**Grundstück: Lünne, -**  
**Gemarkung: Lünne, Flur: 45, Flurstück(e): 31/2 44/5 36 37 38**

**Vorhaben: Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers dritter**  
**Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne (Abbaufäche: ca. 8,72**  
**ha)**

---

**Stellungnahme Raumordnung:**

Das Vorhaben (Spülfeld) grenzt räumlich an ein Vorbehaltsgebiet Wald und ein Vorranggebiet Schifffahrt (2.100 Tonnen) gem. Regionales Raumordnungsprogramm 2010 Landkreis Emsland (RROP 2010) an.

Grundsätzliche raumordnerische Bedenken zum geplanten Vorhaben sind nach Auswertung der vorgelegten Unterlagen nicht erkennbar. Sollten die untere Waldbehörde und die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Standort Aurich, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens jedoch Bedenken äußern, bitte ich um Übersendung der Stellungnahmen. Dann wird durch Abt. 610 nochmals zu prüfen sein, ob womöglich raumordnerische Belange betroffen sind.

  
Dr. Kühne

31/05/23

---

**Antragsteller:** Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. & KG  
**Baugrundstück:** - in Lünne  
**Gemarkung:** Lünne Flur: 45  
**Flurstücke:** 31/2, 44/5, 36  
**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne (Abbaufäche: ca. 8,72 ha)

Az. FB 65: 65-640.34/278,/2023/180  
Az. FB67 UBB (neu): 6727/143/16/460/2023  
Az. FB67 UBB (alt): WHG Plan 6727/457/2023

## 1. Vermerk

Aus der Sicht der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (672) – untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (UAB/UBB) - des Fachbereiches Umwelt ergeht folgende Stellungnahme:

Die im Antrag aufgeführten Flurstücke wurde zu den im Altlastenverzeichnis des Landkreis Emsland gekennzeichneten Flächen geprüft. Eine Überschneidung wurde nicht festgestellt.

Zu o. g. Grundstück wurde bereits im Rahmen der Beteiligung am wasserrechtlichen Verfahren zur „Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne “ Stellung bezogen [6727/457/2023]. Gegen die Erteilung einer Genehmigung ergaben sich aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken. Hinsichtlich der Auswirkungen des Nassabbaus ist die UAB/UBB über die zukünftige Grundwasserüberwachung zu informieren. Sinngemäß wurden in Bezug auf einen ordnungsgemäßen Betrieb u. a. folgende Anmerkungen und Hinweise formuliert:

- Jegliche Ablagerung und Zwischenlagerung von Fremdböden sowie Abfall und Bauschutt (einschließlich mineralischen Bauabfällen und Straßenaufbruch) im Bereich der Abbaustätte ist untersagt. Für Befestigungen der Fahrspuren innerhalb des Abbaugebietes dürfen nur Baustoffe verwandt werden, die nicht zur Gefährdungen des Grundwassers oder zu Schäden an Pflanzen und Tieren führen können. Im Bedarfsfall sind Wege durch geeignete technische Maßnahmen in der Form vom Untergrund zu trennen, dass diese nach der Verwendung rückstandslos entfernt werden können (bspw. Einsatz von Geotextilien als Trennschicht).
- Nach Angaben des Antragstellers werden rd. 26.000 m<sup>3</sup> humoser Oberboden / Abraum anfallen. Eine ortsnahe Verwertung von humosen Oberboden ist anzustreben. Die externe Verwertung (Verkauf und Vewertung außerhalb der Abbaustätte) ist durch einen vom Antragsteller zu beauftragenden Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen zu koordinieren und mit dem Landkreis Emsland, FB Umwelt, (untere Abfall- und Bodenschutzbehörde, Ansprechpartner Herr Vooren, Tel.: 05931/44-3554, juergen.vooren@emsland.de) abzustimmen. In diesem Zusammenhang wird auf die Anforderungen an das Aufbringen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden gem. § 6 - 8 der Bundes-Bodenschutz- u. Altlastenverordnung –BBodSchV (Mantelverordnung – MVO) hingewiesen.

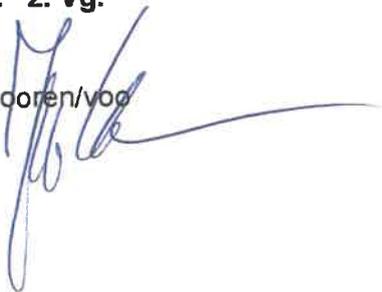
- Im Sinne einer Eigenüberwachung ist das gewonnene Abbaumaterial unter Einbindung eines geeigneten Sachverständigen mit Referenzen in der Bearbeitung abfall- und bodenschutzrechtlicher Fragestellungen in geeigneten Chargen mit Verweis auf den Abbaubauabschnitt nach der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) zu prüfen und zu bewerten. Auf Nachfrage sind dem Landkreis Emsland, Fachbereich Umwelt die Unterlagen zur Prüfung vorzulegen.
- Evtl. anfallende schadstoffhaltige Abfälle (z. B. Altöle, Schmierfette und fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel aus dem Bereich der Maschinen-/Apparatewartung, Gebinde mit schädlichen Restinhalten etc.) sind voneinander und von anderen Abfällen in geeigneten und zugelassenen Behältnissen getrennt zu erfassen und unter Beachtung der abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.
- Für die Durchführung des Bodenabbaues dürfen zur Versorgung der Baumaschinen und –geräte Treibstoffbehälter wegen der Gefahr des Verschmutzens des Oberflächen – und Grundwassers nicht aufgestellt werden. Die eingesetzten Baumaschinen und –geräte sind gegen Öl- und Treibstoffverluste sorgfältig zu sichern. Die Wartung und Reinigung von Fahrzeugen und Baumaschinen ist auf der Abbaufäche nicht statthaft. Elektrisch betriebene Maschinen sind bevorzugt einzusetzen.
- Von einem Sachverständigen ist ein Durchführungsplan zur Überwachung des Grundwassers und des infolge des Nassabbaus entstehenden Gewässers (Art, Umfang u. Dokumentation der Grundwasserüberwachung während und nach Beendigung der Abbautätigkeiten) zu erstellen und mit dem Landkreis Emsland, FB Umwelt abzustimmen.
- Abfälle sind ordnungsgemäß und sachgerecht gemäß den rechtlichen Anforderungen, insbesondere des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) sowie der Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV), zu entsorgen. Es wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen rechtlichen Anforderungen ab dem 01.08.2023 eine erhebliche Anpassung durch die dann neu eingeführte Ersatzbaustoffverordnung (EBV) sowie Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfahren.

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde ergeben sich auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen aktuell keine Hinweise auf bestehende oder auch durch den ordnungsgemäßen Betrieb zukünftig zu erwartende schädliche Bodenveränderungen im Sinne §2 Abs. 3 BBodSchG.

## 2. Frau Thien zur Kenntnis u. zur weiteren Veranlassung

### 3. z. Vg.

Vooren/voo



FB 65 / Abt. 640  
im Hause

13/06/23

**Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde**

**BA-Nr.:** 65-640.34/2780/2023/180  
**Antragsteller:** Firma Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. & KG  
**Bauort:** Lünne, -  
**Gemarkung:** Lünne                      Flur: 45                      Flurstück: 31/2

**Vorhaben:** **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne (Abbaufäche: ca. 8,72 ha)**

Unter Bezugnahme auf Ihre hausinterne Anfrage vom 11.05.2023 teile ich mit, dass innerhalb des Sandabbaugebietes derzeit keine Bau- oder Bodendenkmale im Sinne des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) ausgewiesen sind und das Sandabbaugebiet aufgrund seiner Bodenbeschaffenheit kein erhöhtes archäologisches Potenzial aufweist.

Aus diesem Grund wird auf die im Erläuterungsbericht unter 3.1 „Allgemeine Vermeidungsmaßnahmen“ genannte archäologische Voruntersuchung verzichtet.

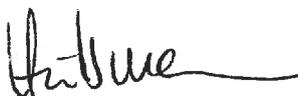
Inwieweit archäologische Fundstücke / Bodendenkmale im Boden verborgen sind, kann jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Aus diesem Grunde bitte ich, den letzten Stichpunkt zu den allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen um folgende Hinweise zu ergänzen:

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

Tel.-Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: (05931) 44 - 2173 oder (05931) 6605.

Die mir zur Stellungnahme übersandten Unterlagen erhalten Sie als Anlage zurück.



Hülsmann



Gewerbeaufsicht  
in Niedersachsen



**Staatliches Gewerbeaufsichtsamt  
Osnabrück**  
Behörde für Arbeits-, Umwelt- und  
Verbraucherschutz

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Osnabrück  
Johann-Domann-Str. 2 • 49080 Osnabrück

Landkreis Emsland  
Postfach 15 62  
49705 Meppen

*28/06/23*

Bearbeiter/in  
Herr Aufderhaar

E-Mail  
poststelle@gaa-os.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
671/225-34.2023.41

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
OS 911017476-1 Ad

Telefon  
0541 503-522

Datum  
22.06.2023

**Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne; Stellungnahme zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

**Antragsteller: Johann Bunte Bauunternehmung GmbH & Co. KG**

Sehr geehrter Herr Kleefeld,

im Hinblick auf die von hier zu vertretenden Belange (Immissionsschutz) sind nach Maßgabe der mir vorgelegten Unterlagen und der vorgeschlagenen Nebenbestimmungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage

  
Aufderhaar

**Sprechzeiten**  
Mo-Do: 9:00 - 15:30 Uhr  
Freitag: 9:00 - 12:00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Telefon** 0541 503-500  
**Fax** 0541 503-501  
**E-Mail** poststelle@gaa-os.niedersachsen.de  
**DE-Mail:** osnabrueck@gewerbeaufsicht-niedersachsen.de-mail.de  
**Internet** www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
Norddeutsche Landesbank  
IBAN: DE53 2505 0000 0106 0252 81  
SWIFT-BIC: NOLADE2H

/jos

FB Hochbau  
Abt. 640  
Fr. Thien

im Hause

**Aktenzeichen: 65-672.34/2780/2023/180**

**Anlass der Prüfung: Pflicht-UVP, 7 Abs. 3 UVPG**

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne (Abbaufäche: ca. 8,72 ha)

**Antragsteller:** Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. & KG, Hauptkanal links 88 , 26871 Papenburg

**Bauort:** Lünne

**Gemarkung:** Lünne, Flur: 45, Flurstück(e): 31/2 44/5 36 37 38

**Ihr Schreiben vom 11.05.2023**

**Ihr Zeichen: 65-672.34/2780/2023/180**

Gemäß den o. a. Unterlagen v. 23.02.2023 wird u. a. dargelegt, dass die o. a. Firma für einen Nassabbau von Sand mit einer Abbaufäche von ca. 14,9 ha und gleichzeitiger Herstellung eines Abbaugewässers (Gewässer III. Ordnung) plant.

Aus der Sicht der Abt. Siedlungswasserwirtschaft (672) – Sachgebiet Grundwasser - des Fachbereiches Umwelt ergeht folgende Stellungnahme:

Hinsichtlich der Merkmale des Vorhabens, des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft wird festgestellt:

Die geplante Maßnahme befindet sich außerhalb eines Wassergewinnungsgebietes für die Öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung. Eine wasserrechtl. erlaubte Grundwasserentnahme für die landwirtschaftl. Feldberegnung befindet sich nicht im dargelegten Untersuchungsraumes. Wasserentnahmen aus dem Dortmund-Ems-Kanal (DEK) für die landwirtschaftl. Feldberegnung befinden sich außerhalb, jedoch im Randbereich des dargestellten Untersuchungsgebietes. Weitere Grundwasser- und Oberflächenwasserentnahmen im Untersuchungsraum sind dem Landkreis Emsland nicht bekannt. Eine Überschneidung mit sonstigen Wassergewinnungsgebieten findet daher nicht statt.

Gemäß der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (EU-WRRL) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) werden ein nachhaltiger, vorsorgender und flächendeckender Grundwasserschutz sowie die Entwicklung eines guten Zustandes des Grundwassers

angestrebt. Dies findet auch im Grundwasserkörper „321 (ID TK): Plantlünner Sandebene (Mitte)“ (1 ID GWK) statt, deren mengenmäßiger Zustand mit gut bewertet und der chemische Zustand im Untersuchungsraum mit schlecht bewertet ist.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere zu sehen. Hierbei sind die wesentlichen Wechselwirkungen eine Versiegelung des Bodens und eine Änderung der Wasserverfügbarkeit für Pflanzen- bzw. Biotopentwicklung. Die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden aus wasserwirtschaftlicher Sicht als weniger erheblich bewertet.

Im Rahmen des Abbaus mit gleichzeitiger Errichtung eines Sees wird sich ein geringes Grundwassergefälle ergeben, dass mit Auswirkungen auf den Nahbereich des Abbaugrundstückes begrenzt erwartet wird. Eine wasserwirtschaftliche Beweissicherung wird im Rahmen des Vorhabens durchgeführt.

Eine nachteilige Auswirkung auf die Grundwasserkörper wird durch das o. a. beantragte Vorhaben als weniger erheblich gewertet.

Zusammenfassend wird dargelegt und bewertet, dass die o. a. beantragte Maßnahme aus der Sicht der Unteren Wasserbehörde – Sachgebiet Grundwasser - hinsichtlich der Umweltfolgen des Vorhabens weniger erheblich ist.

Das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens ist hinsichtl. des geographischen Gebietes und der Bevölkerung nicht erheblich. Ein grenzüberschreitender Charakter sowie eine Schwere und Komplexität der Auswirkungen wird als nicht erheblich gewertet. Die Auswirkungen auf den Wasser- und Naturhaushalt sind in Bezug auf das Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten nicht erheblich. Nachteilige und erhebliche Beeinträchtigungen auf die Umwelt werden unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung durch das beantragte Vorhaben nicht festgestellt.

Im Auftrag

Gez. Jossen



**FB 65**  
Abteilung 640

im Hause

Ihr Schreiben vom 11.05.2023

**Ihr AZ.: 65-640.34/2780/2023/180**

**Vorhaben:** Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für die Herstellung eines Gewässers dritter Ordnung als Folge der Sandgewinnung in der Gemeinde Lünne (Abbaufäche: ca. 8,72 ha)

**Antragsteller:** Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. & KG

**Gemarkung:** Lünne, Flur 45, Flurstück(e) 31/2 44/5 36 37 38

**AZ. (Abt. 670): 670-300.34/277/2023**

**hier:** Stellungnahme der UNB

Zu o.g. Vorhaben nehme ich seitens der von mir zu vertretenden Belange wie folgt Stellung:

Die Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. & KG mit Sitz in Papenburg beabsichtigt in der Gemeinde Lünne eine neue Sandentnahme zu erschließen. Der Sandabbau soll auf dem Flurstück 31/2 der Flur 45 in der Gemarkung Lünne stattfinden. Darüber hinaus soll auf dem westlich angrenzenden Grundstück 44/5 ein temporäres Spülfeld inkl. Transportweg und Verladestation errichtet werden.

Die geplante Abbaufäche beansprucht ca. 8,72 ha. Durch die Einhaltung von Schutzabständen zu den Nachbarflächen vergrößert sich die Abbaufäche auf insgesamt 9,99 ha.

Bei einer Abbautiefe von ca. 10 m u. GOK und einer Abbaufäche von rd. 8,72 ha ergibt sich eine Gesamtabbaumenge von ca. 653.360 m<sup>3</sup>.

Die Prüfung der Umweltverträglichkeit umfasst gem. § 2 UVPG die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die verschiedenen Schutzgüter (Mensch, kulturelles Erbe, Wasser, Boden und Fläche, Landschaft, Klima und Luft, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt).

Nachfolgend werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens auf diese Schutzgüter, sowie die Merkmale des Vorhabens und des Standortes sowie Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen und Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft zusammenfassend dargestellt.

## Umweltauswirkungen des Vorhabens

### Schutzgut Mensch

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes für das Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit sind, sauberes Trinkwasser, saubere Luft, unbelastetes Klima sowie die Möglichkeiten der landschaftsbezogenen Erholung.

Innerhalb des UG sind keine größeren Gewerbe- und Siedlungsstrukturen vorhanden. Lediglich am nordöstlichen Rand des UG, etwa 370 m von der Grenze der geplanten Abbaustätte entfernt, befindet sich ein Wohnhaus.

Durch den Baustellen- und Abbaubetrieb kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen, sowie zu Beeinträchtigungen durch Geräusche, Erschütterungen und evtl. Staub.

Die zulässigen Emissionswerte der TA Luft und TA Lärm werden nicht überschritten.

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen, der ausreichenden Abstände zu bewohnten Bereichen sowie der eher geringen Bedeutung als Erholungsraum, ist dem Untersuchungsgebiet hinsichtlich des Schutzgutes Mensch eine geringe Bedeutung zuzuordnen.

Seitens der von mir zu vertretenden Belange sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Mensch ableitbar und somit hierfür aus naturschutzfachlicher Sicht keine Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

### Schutzgut kulturelles Erbe, sonstige Sachgüter

Das Schutzgut „kulturelles Erbe“ umfasst vornehmlich geschützte oder schützenswerte Kultur-, Bau- oder Bodendenkmäler, historische Kulturlandschaften und Landschaftsbestandteile von besonderer charakteristischer Eigenart.

Hinweise auf das Vorkommen von Kulturgütern aus naturschutzfachlicher Sicht im Untersuchungsraum bestehen nicht.

Seitens der von mir zu vertretenden Belange sind keine erheblichen Umweltauswirkungen auf *Naturdenkmäler* gem. § 29 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. *Wallhecken* gem. § 22 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) durch das geplante Vorhaben ableitbar.

### Schutzgut Wasser

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind Grund- und Oberflächenwasser nachhaltig zu bewirtschaften, so dass sie als Bestandteil des Naturhaushaltes, Lebensgrundlage des Menschen, Lebensraum für Tier und Pflanzen sowie als nutzbares Gut erhalten und geschützt werden.

Entlang der nördlichen Grenze der Abbaustätte verläuft der „Heiteler Graben“ als Gewässer II. und III. Ordnung. Er bleibt durch das geplante Abbauvorhaben unberührt. Zwischen dem geplanten Abbaubereich und dem Spülfeld befindet sich ein weiterer Graben, bei dem es

sich um kein Verbandsgewässer handelt. Hier befindet sich bereits eine Verrohrung und Überfahrt, die im Rahmen des geplanten Abbauvorhabens genutzt werden soll.

Durch den „Heiteler Graben“ und seine Zuflüsse werden die umliegenden Flächen für eine landwirtschaftliche Bearbeitung entwässert in Richtung „Speller Aa“.

Mit fortschreitenden Abbauprozess entsteht ein ca. 8 ha großer Baggersee. Die Uferrandbereiche werden nach Abschluss der Abbauphase durch ein Rekultivierungskonzept entsprechend gestaltet (standortgerechte Gehölze, Flachwasserzonen, etc.) Es soll sich möglichst schnell ein naturbelassener Landschaftssee entwickeln.

Die intensive ackerbauliche Nutzung mit Dünger- und Pestizideinsatz kann dieses entstehende Oberflächengewässer direkt über Einträge bzw. Verwehungen belasten.

Die Auswirkungen auf das entstehende Oberflächengewässer kann jedoch als gering eingestuft werden.

Seitens der von mir zu vertretenden Belange sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Wasser (Oberflächenwasser) ableitbar und somit hierfür keine Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen notwendig. Eine abschließende Bewertung, v.a. zum Grundwasser, muss durch den FB Umwelt Abtl. 671/672 erfolgen.

## Schutzgut Boden, Fläche

Böden stehen auf vielfältige Weise mit dem übrigen Naturhaushalt in Kontakt und beeinflussen die Ausprägung und Zusammensetzung der darin und darauf lebenden Arten maßgeblich. Die primären, gesetzlichen und gleichzeitig inhaltlichen Bezugspunkte des Schutzgutes Boden stellen das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) und das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar.

Gem. §§ 1 und 2 (2) BBodSchG sowie § 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden schädliche Bodenveränderungen und Bodenbeeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden.

Die geplante Abbaustätte inkl. Spülfeld wird ebenso wie das gesamte Untersuchungsgebiet vorrangig durch eine intensive landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Etwa 148.750 m<sup>2</sup> der für den Abbau überplanten Gesamtfläche von rd. 149.000 m<sup>2</sup> werden derzeit ackerbaulich genutzt.

Innerhalb des UG dominieren lt. NIBIS-Kartenserver (LBEG) Podsole und Gleye aus älteren Flugsanden über Talsanden. Der südwestliche Randbereich des UG ist hingegen von Ranker und Podsolon aus Flugsanden und Dünen gekennzeichnet.

Die Bodenentnahme und der damit verbundene Verlust an landwirtschaftlicher Produktionsfläche sowie Lebensraum für Pflanzen und Tiere stellt sich als hohe Umwelterheblichkeit dar.

Die nicht unerhebliche Inanspruchnahme von Boden und Fläche stellt gem. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) einen Eingriff in Natur und Landschaft dar, dieser ist gem. § 15 Abs. (2) BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen.

## Schutzgut Landschaft

Die Landschaft bzw. das Landschaftsbild wird geprägt durch Relief, Gewässernetz, Bodenbedeckung und Besiedlung, welche wiederum geprägt sind von Geologie, anstehenden Böden, klimatischen Verhältnissen und der historischen Entwicklung der Landschaft.

Der primäre, gesetzliche und gleichzeitig inhaltliche Bezugspunkt des Schutzgutes Landschaft stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dar. So sind Natur und Landschaft so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind (vgl. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG).

Aufgrund der relativ homogenen Raumausstattung wurde dem UG nur eine Landschaftsbildeinheit zugewiesen. Diese Landschaftsbildeinheit zeichnet sich durch ein sehr ebenmäßiges Relief und die relativ einheitlich ackerbaulich genutzten Intensivflächen aus. Die Hecken und Gehölzstrukturen lockern das Landschaftsbild auf, treten aber nur kleinflächig und vereinzelt auf.

Durch den zukünftig entstehenden Landschaftssee werden das Landschaftsbild und das ökologische Lebensraumpotential des Untersuchungsgebietes aufgewertet.

## Schutzgut Klima, Luft

Das Schutzgut Klima/Luft wird geprägt durch die Klimaelemente Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Wind, Niederschlag und Strahlung. Mit Blick auf die Qualität von Klima und Luft ist zwischen der freien Landschaft und Siedlungsräumen zu unterscheiden. In der freien Landschaft wird das Klima weitgehend durch die natürlichen Gegebenheiten bestimmt. In Siedlungsräumen bildet sich durch anthropogene Einflüsse geprägtes Klima aus.

Beeinträchtigungen der Lufthygiene und des Klimas durch das Vorhaben und somit ein damit verbundenes ökologisches Risiko ist als gering zu bewerten

Seitens der von mir zu vertretenden Belange sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben auf das Schutzgut Klima/Luft ableitbar und somit hierfür keine Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen notwendig.

## Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Bei den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt handelt es sich um den biotischen Bestandteil des Naturhaushaltes. Die Betrachtung bezieht sich daher auf internationale und nationale Schutzgebiete, naturschutzfachlich wertvolle Bereiche,

bedeutende Biotop- und Nutzungsstrukturen sowie auf artenschutzrechtlich relevante Tier- und Pflanzenarten.

Der primäre, gesetzliche und gleichzeitig inhaltliche Bezugspunkt stellt das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und in Teilen das Niedersächsische Naturschutzgesetz (NNatSchG) dar; weitere Fachgesetze, wie z. B. das niedersächsische Waldgesetz und das Wasserhaushaltsgesetz sind ebenfalls zu beachten.

Für die Antragsstellung zum o. g. Vorhaben der Firma Johann Bunte Bauunternehmung GmbH Co. 6 KG, wurden umfangreiche Biotoptypkartierungen sowie Kartierungen der Avifauna und Fledermäuse durchgeführt. Die Ergebnisse der Kartierungsgänge wurden in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zusammengetragen und ausgewertet.

Durch die Baumaßnahme kommt es zu einer Veränderung der Artenzusammensetzung bzw. der Lebensräume für terrestrische Pflanzen und Tiere. Das Lebensraumpotential im Untersuchungsgebiet wird jedoch aufgewertet.

Bei der vorliegenden Planung finden sich im Untersuchungsgebiet keine sensiblen Biotopstrukturen.

Die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht erfüllt.

Bei allen Arten kann eine dauerhafte Gefährdung der jeweiligen lokalen Population ausgeschlossen werden, so dass der Erhaltungszustand der Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet nicht verschlechtert wird.

Die Vorhabenplanung kann als umweltverträglich bewertet werden, wenn die in den Antragsunterlagen festgelegten Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen konsequent durchgeführt werden.

gez. Fehnker